KreisSportBund
Hochsauerlandkreis e.V.

Mitgliederversammlung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
am Montag, den 28. April 2024, 18:30 Uhr,
Kreishaus Meschede, Großer Sitzungssaal,
Steinstraße 27, 59872 Meschede

Zu TOP 6: Änderung der Finanzordnung für den KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Aktuelle Finanzordnung	**Änderungsvorschläge** - Änderungen/Ergänzung *kursiv und unterstrichen* - Streichungen ~~durchgestrichen~~	**Begründung**
Finanzordnung **für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.** **und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis** beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 16. April 2024	**Finanzordnung** **für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.** **und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis** beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 28*. April 2025*	
§ 2 Gestaltung des Wirtschaftsplanes, vorläufige Wirtschaftsführung (4) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen	**§ 2 Gestaltung des Wirtschaftsplanes, vorläufige Wirtschaftsführung** **(**4) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen	

Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und/oder Sporträume/Umwelt“ und der/die stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ haben dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.	Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und/oder Sporträume/Umwelt“ und der/die stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ *oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person* haben dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.	Anpassung an Organisationsänderung
§ 4 Zahlungsverkehr, Buchführung, Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Personalkostenabrechnungen (1) Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich unbar über die Konten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis. Über Ausnahmen entscheidet der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.	**§ 4 Zahlungsverkehr, Buchführung, Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Personalkostenabrechnungen** (1) Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich unbar über die Konten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis. Über Ausnahmen entscheidet der/die stellv. Vorsitzende *„Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und/oder Sporträume/Umwelt“ oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person*. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.	Anpassung an Organisationsänderung
(8) Das Steuerberatungsbüro erstellt den Jahresabschluss nach Vorbesprechung mit dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt und dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung.	(8) Das Steuerberatungsbüro erstellt den Jahresabschluss nach Vorbesprechung mit dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt, *dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung und der vom Vorstand bevollmächtigten Person.*	Anpassung an Organisationsänderung

§ 5 Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes, Nachweis der Verwendung	**§ 5 Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes, Nachweis der Verwendung**	
(1) Die Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes obliegt dem Vorstand. Für Ausgaben ab einem Einzelbetrag von mehr als 1.500 € netto ist generell ein Vorstandsbeschluss notwendig. Ausgaben bis netto 1.500 € netto werden von dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung freigegeben, sofern die Ausgabe in dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Geschäftsjahres veranschlagt ist.	(1) Die Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes obliegt dem Vorstand. Für Ausgaben ab einem Einzelbetrag von mehr als 1.500 € netto ist generell ein Vorstandsbeschluss notwendig. Ausgaben bis netto 1.500 € netto werden von dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung *oder der vom Vorstand bevollmächtigten Person freigegeben*, sofern die Ausgabe in dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Geschäftsjahres veranschlagt ist.	Anpassung an Organisationsänderung
(4) Der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt“ und der/die stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ haben nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres und danach monatlich dem Vorstand einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.	(4) Der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt“ *oder-* der/die stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ *und die vom Vorstand bevollmächtigte Person* haben nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres und danach monatlich dem Vorstand einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.	Anpassung an Organisationsänderung Anpassung an Organisationsänderung
§ 6 Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse, Erteilung von SEPA-Mandaten, Erstellung von Verwendungsnachweisen und Führung des Inventarverzeichnisses	**§ 6 Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse, Erteilung von SEPA-Mandaten, Erstellung von Verwendungsnachweisen und Führung des Inventarverzeichnisses**	
(1) Vor der Vergabe von Aufträgen sind – mit Ausnahme von Bürobedarf – ab einem Volumen von 500 € einschl. Mehrwertsteuer in der Regel	(1) Vor der Vergabe von Aufträgen sind – mit Ausnahme von Bürobedarf – ab einem Volumen von *1.500 €* einschl. Mehrwertsteuer in der	Anpassung an Organisationsänderung

drei Vergleichsangebote einzuholen. Aufträge werden im Rahmen des Haushaltsplanes erteilt. Aufträge von mehr als 1.000 € einschl. Mehrwertsteuer bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.	Regel drei Vergleichsangebote einzuholen. Aufträge werden im Rahmen des Haushaltsplanes erteilt. Aufträge von mehr als *1.500 €* einschl. Mehrwertsteuer bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ *oder der vom Vorstand bevollmächtigten Person*. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.	Anpassung an die Arbeitsabläufe Anpassung an Organisationsänderung
(2) Verträge jeglicher Art werden ausnahmslos von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.	(2) Verträge jeglicher Art, *die nicht im Rahmen einer Vollmacht anders geregelt sind*, werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes.	Anpassung an Organisationsänderung
(3) SEPA-Mandate bedürfen der Unterschrift des/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“, bei seiner Verhinderung eines anderen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB.	(3) SEPA-Mandate bedürfen der Unterschrift des/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ *oder der vom Vorstand bevollmächtigten Person*, bei seiner Verhinderung eines anderen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB.	Anpassung an Organisationsänderung
(4) Die Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen des LandesSport-Bundes NRW, Verwaltungen u. dgl. werden von den hauptberuflichen Mitarbeitern*innen erstellt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“	(4) Die Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen des LandesSport-Bundes NRW, Verwaltungen u. dgl. werden von den hauptberuflichen Mitarbeitern*innen erstellt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“	

unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes. Für die Bearbeitung aller Aufgaben im Rahmen der Förderung durch die Struktur- und Organisationsförderung durch Landessportbund ist die/der stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung der der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt“. .	unterschrieben. Bei Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied nach § 18 der Satzung des KreisSportBundes. Für die Bearbeitung aller Aufgaben im Rahmen der Förderung durch die Struktur- und Organisationsförderung durch Landessportbund ist die/der stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ *oder die vom Vorstand bevollmächtigte Person* verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung der der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt“.	Anpassung an Organisationsänderung